

**Promotionsordnung**  
**der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät**  
**der Universität zu Köln**  
**vom 9. März 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752), hat die Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung erlassen:

**§ 1**  
**Ordentliche Promotion**

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- Doctor rerum politicarum -  
(Dr. rer. pol.)

aufgrund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verfassten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

**§ 2**  
**Ehrenpromotion**

Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät als seltene Auszeichnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber

- Doctor rerum politicarum honoris causa -  
(Dr. rer. pol. h.c.)

verleihen.

**§ 3**  
**Promotionsausschuss**

(1) Dem Promotionsausschuss gehören als Mitglieder an:

- a) die Dekanin als Vorsitzende oder der Dekan als Vorsitzender sowie
- b) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und

der Sozialwissenschaften sowie

c) eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftliche Assistentin bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftlicher Assistent.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 1 b) und c) sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Engeren Fakultät gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Mitglieds.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses vertritt den Promotionsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten.

#### **§ 4**

#### **Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium ist zu Beginn der Promotionstätigkeit auf dem vorgeschriebenen Formblatt bei der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu beantragen. Sie setzt neben der schriftlichen Zusage der Betreuerin oder des Betreuers, die bzw. der aus dem in § 8 Abs. 4 genannten Personenkreis zu wählen ist, einen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Studienabschlüsse voraus.

(2) In den folgenden Fällen wird die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund einer Entscheidung der Dekanin oder des Dekans zum Promotionsstudium zugelassen:

a) bei einem erfolgreichen Abschluss eines Diplomstudiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder eines wirtschaftswissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen oder soziologischen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Universität (wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Studiengänge) oder

b) bei einem erfolgreichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Universität, bei dem der Anteil wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Semesterwochenstunden mindestens 30 Prozent des nach der einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehenen Studienvolumens betragen hat (Kombinierte Studiengänge) oder

c) bei einem erfolgreichen Abschluss eines anderen wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Universität, wenn sich daran eine mindestens einjährige Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder in einem ihrer angeschlossenen Forschungsinstitute anschließt (Assistentenregelung) oder

d) bei einem besonders qualifizierten Abschluss (mindestens sehr gut) nach einem einschlägigen wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern sowie der erfolgreichen Teilnahme an jeweils einer Fachprüfung in den Diplomprüfungsfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I oder II sowie Allgemeine Volkswirtschaftslehre I oder II an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (FH-Regelung).

(3) In den folgenden Fällen wird die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund einer Entscheidung des Promotionsausschusses zum Promotionsstudium zugelassen:

a) bei einem erfolgreichen Abschluss eines anderen wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Universität (kein wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Diplom) oder

b) bei einem erfolgreichen Abschluss eines wissenschaftlichen Masterstudiengangs an einer deutschen Universität (inländischer Mastergrad) oder

c) bei einem erfolgreichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren an einer ausländischen Universität, wobei die Studienzeiten für verschiedene Studienabschnitte (zum Beispiel Bachelor und Master) oder an verschiedenen in- und ausländischen Universitäten zusammen gezählt werden (ausländischer Diplom- oder Mastergrad).

(4) In den Fällen des Abs. 3 wird der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors oder habilitierten Mitglieds der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, die oder der sich verbindlich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens bereit erklärt hat, tätig. Betreuerin oder Betreuer und Bewerberin oder Bewerber haben dem Promotionsausschuss die Nachweise und Unterlagen vorzulegen, die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich sind.

(5) Die Zulassung zum Promotionsstudium nach Abs. 3 kann von der erfolgreichen Teilnahme an bis zu zwei Veranstaltungen, die nicht von der Betreuerin bzw. dem Betreuer angeboten werden, abhängig gemacht werden. Diese Veranstaltungen gelten nicht als Teil des Promotionsstudiums im Sinne des § 5.

## **§ 5**

### **Promotionsstudium**

(1) Nach der Zulassung gemäß § 4 erfolgt ein mindestens zweisemestriges Promotionsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Es besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an drei Doktorandenveranstaltungen, wobei höchstens zwei der bei der Betreuerin oder beim Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden absolvierten Veranstaltungen angerechnet werden.

(2) Die Gruppen der Professorinnen oder der Professoren der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre bzw. der Sozialwissenschaften legen fest, welche Veranstaltungen in ihrem Fach als Doktorandenveranstaltungen anerkannt werden. Die zugelassenen Doktorandenveranstaltungen werden auf der Internetseite des Dekanats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln veröffentlicht.

(3) Veranstaltungen eines Graduiertenkollegs an einer deutschen Universität oder Veranstaltungen eines formellen Doktorandenprogramms an einer ausländischen Universität werden als gleichwertig anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers gleichwertige Veranstaltungen anderer Fakultäten als Doktorandenveranstaltungen anerkennen.

## **§ 6**

### **Promotionsgesuch**

Das Promotionsgesuch ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt an die Dekanin oder den Dekan zu richten und persönlich im Dekanat einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertationsschrift in dreifacher Ausfertigung
2. der Nachweis des Promotionsstudiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach § 5;
3. eine Erklärung, ob die mündliche Prüfung als Kolloquium oder Disputation abgelegt wird und gegebenenfalls die Angabe der Prüfungsfächer für das Kolloquium;

4. die folgende Erklärung: "Ich erkläre hiermit, dass ich die vorgelegte Arbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Aussagen, Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe."

## **§ 7**

### **Eröffnung des Verfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren wird eröffnet, sobald die Dekanin oder der Dekan dem Gesuch mit den vollständigen Anlagen nach § 6 stattgegeben hat.

(2) Das Promotionsverfahren soll im Regelfall spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertationsschrift abgeschlossen sein.

## **§ 8**

### **Dissertation**

(1) Die Dissertation muss eine an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angefertigte Arbeit sein, durch die die Doktorandin oder der Doktorand einen beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung der Wissenschaft im Promotionsfach leistet. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache genehmigen.

(2) Der Dissertation sind am Ende ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie ein Lebenslauf beizufügen.

(3) Als Dissertation kann eine Veröffentlichung der Doktorandin oder des Doktoranden nur dann eingereicht werden, wenn ihrer Verwendung als Dissertationsschrift Rechte dritter Personen nicht entgegen stehen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann Teile der Dissertation zuvor in Form von wissenschaftlichen Aufsätzen veröffentlichen.

(4) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation können die hauptberuflichen sowie die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren, die Honorarprofessorinnen oder -professoren oder die Privatdozentinnen oder -dozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sein.

## § 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Für die Beurteilung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen oder Gutachter, darunter die Betreuerin oder den Betreuer, aus dem Personenkreis nach § 8 Abs. 4. Mindestens einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine hauptberufliche Professorin oder einen hauptberuflichen Professor einer anderen Fakultät oder/und Universität zu einem der Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

(2) Bei interdisziplinären Dissertationen kann der Promotionsausschuss von Anfang an drei Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, ansonsten im Falle von Abs. 4.

(3) Die Dissertation ist von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter mit einer der Noten

summa cum laude (0; 0,3)  
 magna cum laude (0,7; 1,0; 1,3)  
 cum laude (1,7; 2,0; 2,3)  
 rite (2,7; 3,0; 3,3) oder  
 non rite (5,0)

zu bewerten.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt im Falle von Abs. 1 eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, wenn einer der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation als bestanden und der andere sie als nicht bestanden beurteilt.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der vom Promotionsausschuss bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation als promotionswürdige Leistung empfiehlt. Bei Annahme der Arbeit wird die Doktorandin oder der Doktorand zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

(6) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit, ob die Arbeit durch die Gutachterinnen oder Gutachter angenommen oder abgelehnt worden ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 10**

### **Form der mündlichen Prüfung**

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Probleme selbstständig analysieren und beurteilen kann. Die Doktorandin oder der Doktorand kann zwischen einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation oder eines Kolloquiums wählen.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache. Sie kann in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn keiner der Beteiligten widerspricht.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers durchgeführt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer wird von der Prüferin oder vom Prüfer bestellt. Der Verlauf ist zu protokollieren. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

## **§ 11**

### **Kolloquium**

(1) Für das Kolloquium bestellt der Promotionsausschuss drei Prüferinnen oder Prüfer für drei Einzelprüfungen, darunter die Betreuerin oder den Betreuer. Mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer müssen hauptberufliche Professorinnen oder Professoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sein.

(2) Das Kolloquium erstreckt sich auf drei verschiedene Prüfungsfächer aus der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und den Sozialwissenschaften (Lehrgebiete). Die Prüfungsfächer müssen mindestens zwei Lehrgebieten zugeordnet sein. Ein Prüfungsfach kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses dem Lehrgebiet einer anderen Fakultät entnommen werden, sofern es mit dem Inhalt der Dissertation zusammenhängt und die Betreuerin hauptberufliche Professorin oder der Betreuer hauptberuflicher Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist.

(3) Das Kolloquium dauert in jedem Prüfungsfach etwa eine halbe Stunde. Es

kann mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden fakultätsöffentlich ausgerichtet werden.

(4) Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Das Kolloquium ist nicht bestanden, wenn in mindestens einem Prüfungsfach die Leistung mit der Note „non rite“ bewertet worden ist.

## **§ 12 Disputation**

(1) Für die fakultätsöffentliche Disputation bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen oder Gutachter nach § 9 Abs. 1 oder 2 zu Mitgliedern der Prüfungskommission sowie eine weitere hauptberufliche Professorin oder einen weiteren hauptberuflichen Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur oder zum Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt gleichzeitig das Protokoll.

(2) Zu Beginn der Disputation überreicht die Doktorandin oder der Doktorand den Mitgliedern der Prüfungskommission eine zweiseitige Zusammenfassung der innovativen Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation. Die Disputation beginnt mit einem Kurzreferat von 15 Minuten, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit darstellt. Die nachfolgende Aussprache erstreckt sich auf den Vortrag sowie die sachlichen und methodischen Grundlagen der Dissertation. Sie kann sich außer auf den Gegenstand der Dissertation auch auf angrenzende Gebiete beziehen, die mit dem Gegenstand der Dissertation zusammenhängen. Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens eineinhalb Stunden.

(3) Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Publikum zulassen. Falls die für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation erforderliche Ordnung gefährdet ist, kann die Öffentlichkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Für die Bewertung der Disputation gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Sie ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sie mit „non rite“ bewertet haben.

## **§ 13 Ergebnis der Doktorprüfung**

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Dekanin oder der Dekan das Ergebnis der Doktorprüfung fest. Ist sowohl die Dissertation angenommen als auch die mündliche Prüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Promotion zu 2/3 durch den arithmetischen Mittelwert der Dissertationsnoten und zu 1/3 durch den arithmetischen Mittelwert der Noten bestimmt, die die Doktorandin oder



der Doktorand bei der mündlichen Prüfung erzielt hat. Für die Gesamtnote einer bestandenen Promotion gilt:

0,0 bis 0,5	summa cum laude
über 0,5 bis 1,5	magna cum laude
über 1,5 bis 2,5	cum laude
über 2,5	rite

(2) Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder von dem Dekan schriftlich mitgeteilt.

## § 14

### Druck der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand muss ein Exemplar der Dissertation unentgeltlich für die Prüfungsakten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden zur Verfügung stellen sowie für die Archivierung fünf Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss darüber hinaus die Verbreitung der Dissertation sicherstellen. Sie oder er kann hierzu

(a) die Dissertation in 80 Druckexemplaren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einreichen oder

(b) die Dissertation in einer elektronischen Version abliefern, nach den Bestimmungen der Hochschulbibliothek (Kups) auf der Homepage [www.ub.uni-koeln.de](http://www.ub.uni-koeln.de).

(4) Falls die Dissertation innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder in einem wissenschaftlichen Verlag als selbständige Schrift erscheint, reduziert sich die Zahl der an die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abzuliefernden Pflichtexemplare auf 12.

(5) Die veröffentlichten Exemplare müssen innerhalb eines Jahres nach der Promotion bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgegeben werden. Wird diese Frist schuldhaft versäumt, erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte. Auf rechtzeitigen und begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist bis auf zwei Jahre verlängern.

## **§ 15**

### **Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann die Engere Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.

## **§ 16**

### **Verleihung des Doktorgrades**

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Doktorgrad öffentlich verliehen. Die Doktorandin oder der Doktorand gelobt der Dekanin oder dem Dekan in die Hand, sich des Doktorgrades stets würdig zu erweisen.

(2) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt erst, nachdem die Anforderungen nach § 14 erfüllt sind. Erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad geführt werden.

(3) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Prüfung sowie als Datum den Tag der öffentlichen Doktorverkündung. Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet die mit dem Siegel der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät versehene Promotionsurkunde; eine Zweitschrift der Promotionsurkunde bleibt bei den Fakultätsakten.

## **§ 17**

### **Gemeinsames Promotionsstudium mit ausländischen Hochschulen**

(1) Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium mit einer ausländischen Hochschule setzt die vorherige Zulassung nach § 4 als Doktorandin oder Doktorand an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln voraus. Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium erfolgt durch übereinstimmende Willenserklärungen der Universität zu Köln und der ausländischen Partnerhochschule.

(2) Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsstudiums können entweder durch einen Rahmenvertrag oder durch eine individuelle Vereinbarung zwischen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der ausländischen Hochschule festgelegt werden. Besteht ein Rahmenvertrag, wird die Doktorandin oder der Doktorand auf Kölner Seite von der oder dem Programmbeauftragten nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss zum gemeinsamen Promotionsstudium zugelassen. Bei einer individuellen Vereinbarung erfolgt die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium durch den Promotionsausschuss.

(3) Promotionsverfahren, in die ein gemeinsames Promotionsstudium an einer ausländischen Hochschule integriert ist, werden grundsätzlich nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt. Dabei können die Regelungen dieser Promotionsordnung insbesondere im Hinblick auf die nachfolgenden Tatbestände durch gleichwertige Regelungen ersetzt werden:

- a) Das Promotionsstudium gemäß § 5 erfolgt an beiden Hochschulen nach den jeweiligen Regelungen.
- b) Die Doktorandin oder der Doktorand wird gemäß § 8 Abs. 4 von einer Professorin oder einem Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sowie einer Professorin oder einem Professor der ausländischen Hochschule betreut.
- c) Die Dissertation soll gemäß § 8 Abs. 1 in deutscher oder englischer Sprache abgeliefert werden. Ihr muss eine längere Zusammenfassung, aus der das methodische Vorgehen sowie die wichtigsten Ergebnisse hervorgehen, in der Amtssprache der ausländischen Partnerhochschule beigelegt werden.
- d) Zur Beurteilung der Dissertation gemäß § 9 werden beide Betreuerinnen oder Betreuer zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt.
- e) Die mündliche Prüfung gemäß § 10 erfolgt nach Wahl der Prüferinnen oder Prüfer in deutscher Sprache oder in der Amtssprache der ausländischen Partnerhochschule, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfung auch in englischer Sprache abgelegt werden.
- f) Die Promotionsurkunde dokumentiert neben den Angaben nach § 16 Abs. 3 auch das gemeinsame Promotionsstudium.

## **§ 18**

### **Gemeinsames Promotionsverfahren mit französischen Hochschulen („cotutelle de thèse“)**

(1) Ein gemeinsames Promotionsverfahren sieht neben einem gemeinsamen Promotionsstudium nach § 17 auch die gemeinsame Beurteilung der Dissertation sowie eine gemeinsame mündliche Prüfung in einer Weise vor, die den Anforderungen der Promotionsordnungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sowie der beteiligten französischen Hochschule genügt.

(2) In dem gemeinsamen Promotionsverfahren wird ein einziger Doktorgrad verliehen, der wahlweise in der deutschen oder in der französischen Form geführt werden kann.

(3) Abweichend von den Regelungen des § 17 für das gemeinsame Promotionsstudium gelten folgende spezielle Regelungen für das gemeinsame Promotionsverfahren:

a) Die Dissertation soll in deutscher oder französischer Sprache eingereicht werden. Ihr muss eine längere Zusammenfassung, aus der das methodische Vorgehen sowie die wichtigsten Ergebnisse hervorgehen, in der anderen Sprache beigelegt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung beider Hochschulen kann die Dissertation auch in englischer Sprache eingereicht werden.

b) Die an dem gemeinsamen Promotionsverfahren beteiligten Hochschulen können für die Bewertung der Promotionsleistungen unterschiedliche Bewertungssysteme vorsehen.

c) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission („jury“) mit 4 bis 6 Mitgliedern, die je zur Hälfte von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der französischen Partnerhochschule benannt werden, abgenommen.

## **§ 19**

### **Verfahren der Ehrenpromotion**

(1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf schriftlichen Antrag einer hauptberuflichen Professorin oder eines hauptberuflichen Professors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eröffnet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die nach § 2 geforderten hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen zu begründen.

(2) Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren der Weiteren Fakultät empfehlen der Engeren Fakultät in geheimer Abstimmung die Annahme oder Ablehnung des Antrags.

Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Anwesenden ihn annehmen. Nach der Empfehlung der Weiteren Fakultät beschließt die Engere Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des akademischen Grades einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren ihn annehmen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der Dekanin oder dem Dekan ausgefertigten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

## **§ 20**

### **Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät kann die Promotionsurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion feierlich erneuern.

## **§ 21**

### **Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad ist zu entziehen,

a) wenn sich erweist, dass die oder der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;

b) wenn sich die oder der Promovierte bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer schweren Täuschung schuldig gemacht hat;

c) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer Verurteilung im Ausland muss der Tatbestand auch nach deutschem Recht strafbar sein.

(3) Über die Entziehung entscheidet die Engere Fakultät auf Empfehlung der Weiteren Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden spätestens ein Jahr nach dem bekannt werden der belastenden Tatbestände. Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 18 erfolgt diese Entscheidung unter Mitwirkung der ausländischen Hochschule.

(4) Nach dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde für ungültig zu erklären.

## **§ 22**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 13.02.2002 (amtliche Mitteilungen 74/2002) außer Kraft. Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits zur Promotion zugelassen worden sind, können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 auf Antrag nach der bislang geltenden Promotionsordnung promoviert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 18.10.2004, nach Stellungnahme des Senats vom 02.02.2005 und Beschluss des Rektorats der Universität zu Köln vom 21.02.2005

Köln, den 9. März 2005

---

Der Dekan  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Horst M. Schellhaaß